

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Studien- und Prüfungsordnung Verwaltungsinformatik – SPO-VIM)

Vom 28. November 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Verwaltungsinformatik und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf die vielseitigen Betätigungsfelder der Verwaltungsinformatik vorzubereiten. ²Das Studium befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben, die einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfordern. ³Die Studierenden erwerben alle Kompetenzen, um gleichermaßen auf Leitungsebene und als Spezialistinnen und Spezialisten tätig zu werden.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzung

Spezifische Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Informatikstudiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat.

§ 5 Nachqualifikation

(1) ¹Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte erwerben. ²Dazu haben sie sechs von der Prüfungskommission festgelegte Pflichtmodule aus Bachelorstudiengängen der Fakultät Informatik abzuschließen. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass diese Module die individuellen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf das Studienziel des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.

(2) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihres zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 dienenden Studiums kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen absolviert haben, gilt die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten auch dann als erreicht, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 entsprechen und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Module nach Abs. 1 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet. ³Endnoten der in Satz 1 genannten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 6

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 7

Leistungspunkte, Module

(1) ¹Für den Masterabschluss sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen. ²Davon entfallen 70 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 20 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) ¹Die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Module sind in der Anlage und den folgenden Paragraphen geregelt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 8

Wahlpflichtmodule

(1) ¹Die Wahlpflichtmodule 1 und 2 dienen der besonderen Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Spezialgebieten der Informatik. ²In den Wahlpflichtmodulen 3 und 4 erweitern die Studierenden ihr Verständnis für den Einsatz betrieblicher Anwendungssysteme in der öffentlichen Verwaltung unter juristischen oder ökonomischen Aspekten; zugleich oder stattdessen haben sie in diesen Modulen die Möglichkeit, studienzielbezogen ihre Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Sprach- und interkulturellen Kompetenzen auszubauen.

(2) ¹Die im jeweiligen Semester von der Hochschule angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ²Die Prüfungskommission kann neben oder anstelle hochschuleigener Angebote für die Wahlpflichtmodule Module bestimmen, die durch Anerkennung an der Virtuellen Hochschule Bayern erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden (VHB-Wahlpflichtmodule). ³Die Lernziele dieser Module entsprechen denen der gleichnamigen Kurse im Angebot der VHB.

§ 9

Masterarbeit

Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 11 Monate.

§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Englisch Unterrichts- und Prüfungssprache sein. ²Näheres wird im Modulhandbuch oder durch Bestimmungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 festgelegt. ³Bei Modulen zur Ausbildung in einer Fremdsprache stellt diese auch die Unterrichts- und Prüfungssprache dar. ³Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 22. November 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 28. November 2023.

Hof, den 28. November 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. November 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 28. November 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2023.

Anlage (zu § 7)

1	2	3	4	5	6
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Leistungspunkte
1	Kernmodule				
1.1	Moderne Entwicklungen und aktuelle Trends im E-Government	S	4	StA mit Präs	5
1.2	IT-Strategie und -Leitung in der öffentlichen Verwaltung	S	2	StA mit Präs	3
1.3	Entwicklung von Fachverfahren	SU, Ü	4	schrP90	6
1.4	Mobile Computing	SU, Ü	4	schrP90	6
1.5	ERP-Systeme in der öffentlichen Verwaltung	SU, Ü	2	schrP60	3
1.6	Schlüsseltechnologien in der öffentlichen Verwaltung	SU, Ü	4	schrP90	5
1.7	KI und Data Science in der öffentlichen Verwaltung	Pr	4	StA	6
1.8	E-Government-Praxisprojekt	Pr	4	StA	6
2	Wahlpflichtmodule gemäß § 8				
2.1	Wahlpflichtmodul 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)				5
2.2	Wahlpflichtmodul 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)				5
2.3	Wahlpflichtmodul 3 (§ 8 Abs. 1 Satz 2)				5
2.4	Wahlpflichtmodul 4 (§ 8 Abs. 1 Satz 2)				5
3	Masterarbeit			MA	30
					90

Erläuterung der Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
MHB	Modulhandbuch
PfP	Portfolioprüfung
PK	Prüfungskommission
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung